

# Merkblatt für den Touristenangelschein

## Liebe Angelfreundin, lieber Angelfreund,

wir begrüßen Sie sehr herzlich in Schleswig-Holstein und freuen uns, dass Sie in unserem schönen Land dem Fischfang nachgehen wollen.

Mit dem Erwerb des befristeten Touristenfischereischeins haben Sie eine wichtige Hürde genommen, um in Einklang mit unserer Fischereigesetzgebung und dem Tierschutzgesetz Ihr Hobby, bei dem Tiere getötet werden, auszuüben. In den Küstengewässern (mit Ausnahme der Schlei, der Trave- und Eidermündung) brauchen Sie darüber hinaus keine weitere Genehmigung. In allen Binnengewässern ist zusätzlich ein Erlaubnisschein des Fischereirechtinhabers oder des Pächters des Fischereirechts (im Regelfall Berufsfischer oder Angelvereine) erforderlich.

Das vorliegende Merkblatt will Sie über grundsätzliche fischereirechtliche Aspekte, vor allem aber über den Tierschutz informieren. Es kann nicht die eingehende Beschäftigung mit dem Lebensraum Wasser, den Fischen und anderen Wasser bewohnenden Lebewesen und auch den Möglichkeiten des Angelns ersetzen. Bitte nutzen Sie dafür die überall verfügbare Fachliteratur oder schauen Sie einfach erfahrenen „Kollegen“ über die Schulter.

**Bitte lesen Sie aufmerksam dieses kurze Merkblatt, bevor Sie mit dem Angeln beginnen. Vielen Dank, und dann viel Spaß und Erfolg beim Fischfang in Schleswig-Holstein.**

---

## Fischereirechtliche Aspekte

Die Ausübung der Fischerei ist durch das Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein (kurz LfischG) geregelt. In ergänzenden Verordnungen (Binnenfischereiordnung, Küstenfischereiordnung, Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes) sind darüber hinaus alle Details geregelt.

Sie haben die Pflicht, sich vor Beginn des Angelns über alle für Sie relevanten Punkte zu informieren. Im Wesentlichen betrifft dies Angaben zu Schonzeiten und Mindestmaßen der Fische (s. Anhang zu diesem Merkblatt), darüber hinaus aber auch Aspekte der erlaubten Fanggeräte, der Fischereiaufsicht, der Verwendung von toten Köderfischen usw. Sie können sich über die gesetzlichen Regelungen im Detail im Internet informieren: [www.landesregierung.schleswig-holstein.de](http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de) (siehe Landesrecht) oder [www.lsfv-sh.de](http://www.lsfv-sh.de).

Darüber hinaus können die jeweiligen Inhaber des Fischereirechts weitergehende Vorschriften für Ihre Gewässer verfügen (z.B. Beschränkung der Zahl der Angeln, Nachtangelverbot usw.). Diese sind in der Regel auf den Erlaubnisscheinen abgedruckt. Informieren Sie sich in jedem Fall vor Beginn des Angelns!

---

## Tierschutzrechtliche Aspekte

Wenn Sie Fische fangen oder Köderfische verwenden, dann gehen Sie mit Wirbeltieren um. Dem Schutz dieser Tiere kommt in Deutschland ein hoher Stellenwert zu (der Tierschutz ist unter anderem im Grundgesetz verankert!).

**Bitte bedenken Sie: Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1 Tierschutzgesetz). Fischen Sie daher nur, wenn Sie die Fische essen wollen oder anderweitig einer sinnvollen Verwertung zuführen wollen und können!**

Bei der Behandlung des Fangs sind einige grundlegende Dinge zu beachten:

### Abnehmen des Fisches vom Haken

Der geangelte Fisch sollte möglichst mit dem Kescher zügig und vorsichtig aus dem Wasser gehoben und durch einen gezielten kräftigen Schlag auf den Kopf (siehe Abschnitt „Betäuben des Fangs“) betäubt werden. Erst danach darf der Haken entfernt werden. Sollte dieses nicht möglich sein, so muss der Angelhaken abgeschnitten werden und im Fisch verbleiben. Der Fisch ist dann unmittelbar zu töten.

### Aufbewahrung („Hälterung“) des Fangs

In Schleswig-Holstein ist die Fischhälterung in Setzkeschern verboten. Sie können jedoch Fische lebend aufbewahren, wenn Sie dazu Behälter verwenden, die den Fischen ausreichend Bewegungsmöglichkeiten und sauerstoffreiches Wasser bieten. Unverträgliche Fische dürfen nicht zusammen gehalten werden (z.B. Hechte nicht mit Weißfischen). Es empfiehlt sich, die Behälter abzudecken, da die Fische dann nicht herausspringen und bei Dunkelheit weniger Stress erleiden.

### Betäuben des Fangs

Bevor Sie die Fische töten, müssen Sie diese betäuben. Dadurch sollen die Tiere schnell in einen Zustand der Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Fische werden mit einem kräftigen und schnellen Schlag mittels eines schweren Gegenstandes (z.B. Schlagholz) auf den Kopf oberhalb der Augen betäubt. Dies gilt nicht für Aale und Plattfische, die sofort getötet werden dürfen (siehe umseitig).

### Töten des Fangs

Das Töten der Fische hat umgehend nach der Betäubung zu erfolgen und wird vorzugsweise durch einen Herzstich, aber auch durch Kiemenschnitt vorgenommen. Für den Herzstich ist die Kenntnis der genauen Lage des Herzens erforderlich. Aale werden ohne vorherige Betäubung durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Schnitt kurz hinter dem Kopf und ein sofortiges Herausnehmen der inneren Organe (Eingeweide) getötet und praktisch gleich geschlachtet. Plattfische werden getötet, in dem durch schnellen Schnitt Kehle und Wirbelsäule durchtrennt werden.

### Verwendung von Köderfischen

Die Verwendung lebender Köderfische ist in Schleswig-Holstein verboten. Wollen Sie Fische als Köder verwenden (Mindestmaß beachten!), so müssen diese gemäß der vorstehend aufgeführten Hinweise betäubt und getötet werden.

---

## **Alles klar?**

Wenn Sie noch Fragen zu fischereirechtlichen Aspekten haben, können Sie sich an folgende Einrichtungen wenden:

- Außenstellen der oberen Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein
  - Kiel Tel.: 0431/7208021
  - Maasholm Tel.: 04642/2109
  - Heiligenhafen Tel.: 04362/8209
  - Büsum Tel.: 04834/2567
  - Husum Tel.: 04841/3423

Bei tierschutzrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an das Tierschutzreferat des Ministeriums Für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Frau Dr. Irmer, Tel. 0431/988-7296 oder -7128.

Nutzen Sie auch die Möglichkeit, mit erfahrenen Anglern gemeinsam dem Fischfang nachzugehen oder besuchen Sie mal einen der zahlreichen Berufsfischer an der Küste oder im Binnenland. Hier werden Sie viel Wissenswertes über Fische, die Fischerei und unsere Gewässer erfahren.

Petri Heil!

---

## **Wichtigste Mindestmaße und Schonzeiten**

<b>Küstenfischereiordnung</b>			<b>Binnenfischereiordnung</b>		
<u>Fischart</u>	<u>Mindestmaß</u>	<u>Schonzeit</u>	<u>Fischart</u>	<u>Mindestmaß</u>	<u>Schonzeit</u>
Meerforelle	40 cm	01.10. – 31.12. für Fische im Laichkleid, silbrige Fische ausgenommen	Meerforelle	40 cm	01.10. – 31.12.
Lachs	60 cm		Lachs	60 cm	01.10. – 31.12.
Bachforelle	40 cm		Bachforelle	30 cm	01.10. – 31.12.
Aal	35 cm		Aal	35 cm	
Hering	Nordsee 20 cm Ostsee 11 cm		Hecht	45 cm	15.02. – 30.04.
Flunder	25 cm	weibl. Flunder v. 01.02. – 30.04.	Zander	40 cm	
Dorsch	Nordsee 35 cm Ostsee 38 cm		Wels	70 cm	01.05. – 30.06.
Makrele	30 cm		Karpfen	35 cm	
			Schleie	25 cm	